



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Haushaltsmittel für den Kampf gegen die Jugendkriminalität

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In den Lübecker Nachrichten vom 09.01.08 forderte Justizminister Uwe Döring für den Kampf gegen die Jugendkriminalität mehr Geld für Personal und Sachausstattung im Strafvollzug.

1. Welche Planungen gibt es innerhalb der Landesregierung, die Mittel für den Jugendstrafvollzug aufzustocken?

Antwort zu Frage 1:

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Haushaltsaufstellung ist für den Jugendstrafvollzug die Aufstockung der Mittel für den Bau-, Personal- und Sachbereich geplant. Im Einzelplan 12 09 ist die Aufstockung der Mittel für den Bau der Sozialtherapie, eines Funktionsgebäudes sowie zweier Sporthallen vorgesehen. Zudem ist geplant, 17 neue Stellen im Jugendvollzug einzurichten sowie das Angebot an schulischer und beruflicher Qualifizierung und therapeutischen Maßnahmen auszubauen. Zur Ergänzung der Gewalttätertherapie durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie sollen die Mittel für das Antigewalt-

training erhöht werden, so dass zukünftig in jeder Anstalt zwei Kurse pro Jahr durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird aktuell die Konzeption für das sog. Übergangsmanagement erarbeitet.

Die geplanten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten werden im Einzelnen in der Antwort zu Frage 2 dargestellt.

2. Welchen zusätzlichen Personal- und Finanzierungsbedarf sieht die Landesregierung, um den Ansprüchen des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes gerecht zu werden?

Antwort zu Frage 2:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 konkrete Vorgaben zur Ausstattung des Jugendvollzugs formuliert, die im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein berücksichtigt wurden:

a) Sozialtherapie

Gemäß § 105 Jugendstrafvollzugsgesetz wird am Standort der Jugendanstalt in Schleswig eine sozialtherapeutische Abteilung mit 30 Therapieplätzen errichtet, die von den übrigen Vollzugsbereichen abzugrenzen ist. Gemäß § 14 Jugendstrafvollzugsgesetz sind in der Sozialtherapie solche Gefangenen unterzubringen, die besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Erreichung des Vollzugsziels benötigen. Die Kosten für die bauliche Maßnahme belaufen sich nach derzeitiger Berechnung auf ca. 4,25 Mio. €.

In personeller Hinsicht besteht der Bedarf an 1 sozialpädagogischen und 2 psychologischen Fachkräften für die therapeutische Behandlung sowie 12 Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Betreuung. Der zusätzliche Personalbedarf ist mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 550.000,-€ verbunden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der im Herbst 2007 für die Jugendanstalt erfolgten Zielplanung ein zusätzliches Funktionsgebäude vorgesehen ist. Mit der Errichtung der sozialtherapeutischen Abteilung wird die Belegungsfähigkeit der Jugendanstalt im geschlossenen Vollzug um 30 Plätze erhöht. Daher wird das neue Funktionsgebäude zur Optimierung vollzuglicher und organisatorischer Abläufe errichtet. Im Funktionsgebäude sind die Bereiche Kammer und Archiv, Aufnahme, Zahlstelle und Verwaltung vorgesehen. Darüber hinaus sollen durch das neue Funktionsgebäude ausreichende Be-

suchsräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Durch die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Besuchszeiten auf vier Stunden pro Monat gemäß § 47 Jugendstrafvollzugsgesetz und die Erhöhung der Belegung können die Besuche nicht mehr über die bestehenden Besuchsräume abgewickelt werden (vgl. Antwort zu 2.c) Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden mit 2,65 Mio. € beziffert. Ein personeller Mehrbedarf ist mit dem Bau des Funktionsgebäudes nicht verbunden.

Die Baumaßnahmen erfolgen im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Justizvollzug.

b) Bereitstellung von Sportangeboten

Gemäß § 39 Jugendstrafvollzugsgesetz sind im Jugendvollzug ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen. Den Gefangenen in der Jugendanstalt Schleswig steht ein Kleinsportfeld zur Verfügung, das bei schlechter Witterung und im Winter nicht genutzt werden kann. Daher ist der Bau einer Sporthalle vorgesehen. Die Kosten werden nach derzeitiger Berechnung etwa 2,15 Mio. € betragen.

Die jungen Gefangenen der Teilanstalt in Neumünster können derzeit ein Basketballfeld und ein Kleinspielfeld für sportliche Aktivitäten nutzen. Darüber hinaus wird der als Besuchsraum ausgestattete ehemalige Kirchenraum in der Erwachsenenanstalt als Sportstätte genutzt. Durch die Erhöhung der Besuchszeiten wird dieser Raum zukünftig nicht mehr als Sporthalle zur Verfügung stehen. Da die Sporthalle auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Neumünster aufgrund der dichten Bebauung nur an einem bestimmten Standort errichtet werden kann, wird das stark sanierungsbedürftige D-Haus abgerissen werden. Die Kosten für den Abriss des Hauses D und den Bau der Sporthalle belaufen sich voraussichtlich auf 3,45 Mio. €.

Die Baumaßnahmen werden im Rahmen des Ergänzungsbauprogramms zum Investitionsprogramm Bau durchgeführt.

c) Reguläre Besuchszeiten von 4 Stunden im Monat und zusätzliche Besuchsmöglichkeiten

Gemäß § 47 Jugendstrafvollzugsgesetz sind die Besuchszeiten auf 4 Stunden pro Monat erhöht worden. Dies ist mit einem personellen Mehraufwand verbunden. Da mindestens mit einer Verdoppelung der Besuche zu rechnen ist, besteht ein personeller Mehrbedarf von 2 Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Organisation der Besuche und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten. Die zusätzlichen Personalkosten belaufen sich auf jährlich 64.000,- €.

Da die derzeitigen Besuchsräume in der Jugendanstalt Schleswig nicht die erforderliche Kapazität aufweisen, um den gesetzlich gewährten Anspruch auf Besuch erfüllen zu können, wird das neue Funktionsgebäude mit den notwendigen Räumlichkeiten ausgestattet werden (vgl. Antwort zu 2.b).

d) Übergangsmanagement

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Übergang der Gefangenen aus der Haft in die Freiheit eine besondere Bedeutung zugemessen, die sich in zahlreichen gesetzlichen Regelungen wie z.B. in den §§ 19, 21, 22 Jugendstrafvollzugsgesetz widerspiegelt. Die Zuständigkeit des Vollzugs endet grundsätzlich mit der Entlassung der Gefangenen. Um den nahtlosen Übergang der Gefangenen in die Freiheit zu gewährleisten, bedarf es daher der Entwicklung von Strukturen zur übergangsweisen Betreuung der Gefangenen, die bereits in der Haft beginnen und sich in den ersten Monaten in Freiheit fortsetzen soll. Für den Jugendvollzug wird auf der Grundlage des Jugendstrafvollzugsgesetzes eine Konzeption zur Umsetzung des sog. Übergangsmanagements erarbeitet. Hierzu gehört die frühzeitige, kontinuierliche Kooperation mit denjenigen Stellen (z. B. Bewährungshilfe, Bundesagentur für Arbeit, ARGEN, Sozialämter), die nach der Haftentlassung für die Betreuung und Unterstützung der Gefangenen zuständig sind, um auf diese Weise den Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit zu optimieren. Ein Schwerpunkt stellt die Integration der Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt dar, um einen Rückfall in straffälliges Verhalten zu verhindern. Es ist erforderlich, zusätzliche sozialpädagogische Betreuung für die Bildungsbegleitung und eine Ausbildungs- und Arbeits-

platzakquise vorzuhalten. Diese Personen betreuen die Gefangenen, die nach der Haftentlassung an einer beruflichen Maßnahme oder einem schulischen Lehrgang teilnehmen bzw. eine Ausbildung absolvieren, um Abbrüche zu verhindern, im Falle von Konflikten mit den Ausbildern zu vermitteln oder bei der Praktikumssuche zu unterstützen. Auch soll gewährleistet werden, dass im Vollzug begonnene Ausbildungsmaßnahmen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können oder zum Zeitpunkt der Entlassung ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe auf einen externen Träger zu übertragen.

Nach derzeitigen Schätzungen wird mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 150.000,- € gerechnet.

e) Evaluation, Kriminologische Forschung

§ 97 Jugendstrafvollzugsgesetz regelt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Evaluation und kriminologische Forschung. In Schleswig-Holstein gibt es keinen kriminologischen Dienst. Die Qualität des Jugendstrafvollzugs wurde bisher durch Universitäten und andere Institutionen evaluiert und erforscht. Dieser Forschungsaufwand muss verstärkt werden. Der finanzielle Mehrbedarf wird derzeit auf etwa 60.000,- € jährlich geschätzt.

3. Gibt es einen Ländervergleich (bzw. liegen der Landesregierung Zahlen vor) über die Ausgaben der einzelnen Bundesländer im Jugendstrafvollzug? Wenn ja, wie schneiden die einzelnen Bundesländer ab?

Antwort zu Frage 3:

Bei den Haftkosten wird nicht zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug unterschieden. Daher liegen keine Vergleichsdaten der einzelnen Länder vor. Es wird auf eine Untersuchung von Prof. Frieder Dünkel von der Universität Greifswald über die Jugendstrafanstalten aus dem Jahr 2006 hingewiesen, die unter anderem einen Vergleich über Teilaspekte des Vollzugs wie z.B. die personelle Ausstattung beinhaltet (vgl. „Forum Strafvollzug“ Heft 2, März 2007). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Zahlen nicht mehr aktuell sind.

4. Welche zusätzlichen Maßnahmen – im Vergleich zu den Vorjahren - plant die Landesregierung, um außerhalb des Jugendstrafvollzugs der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen entgegen zu treten? Sieht die Landesregierung zusätzlichen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen und was wird sie tun?

Antwort zu Frage 4:

Zur Beantwortung der Frage sind das Innenministerium, das Sozialministerium sowie das Bildungsministerium beteiligt worden. Die Problematik der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen stellt bereits seit mehreren Jahren ein Schwerpunktthema der Landesregierung dar.

Der erste Ansatz, um die Gewaltbereitschaft und die daraus folgende Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden zu verhindern, liegt im Bereich der primären Prävention. Mit ihr werden die Ursachen kriminellen Verhaltens bekämpft.

Die Landesregierung ist daher im Bereich der Prävention kontinuierlich aktiv, um einer Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen schon frühzeitig entgegenzuwirken. Sie führt bewährte Konzepte fort und baut sie aus. Gleichzeitig initiiert sie neue Projekte. Hierzu im Einzelnen:

Bei der Verbesserung des Kinderschutzes als einem Schwerpunkt der Arbeit des Jugendministeriums geht es auch um Eindämmung von Gewalt in Familien. Das vom Jugendministerium unterstützte und vom Bildungsministerium erfolgreich eingeführte Konzept „Faustlos Plus“ und das Projekt „Papilio“ für Kinder im Vorschulalter zielen auf eine Verbesserung der sozialen Kompetenzen der Kindergartenkinder. Die im September 2007 mit Fortbildungsveranstaltungen begonnene Umsetzung von „Papilio“ wird vom Jugend- und Bildungsministerium finanziell unterstützt.

Im Bereich der Offenen Ganztagschule trägt die Jugendhilfe als wichtiger Kooperationspartner durch Beratung und Begleitung der Schülerinnen, Schüler sowie ihrer Familien dazu bei, Gewalt, Diskriminierung und antisoziales Verhalten deutlich zu verringern. Das Jugendministerium fördert die Serviceagentur „Ganztägig lernen“, die Ansprechpartner für Schulen und deren

Kooperationspartner aus Jugendhilfe und Kommune ist und Fortbildungen und Fachveranstaltungen durchführt.

Aus den Mitteln des Landes zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule werden zahlreiche Gewaltpräventionsprojekte gefördert. So wurden im Jahr 2006 in 10 Kreisen und 2 kreisfreien Städten gewaltpräventive Projekte durchgeführt.

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) bildet in Zusammenarbeit mit dem Beratungslehrerverband Schleswig-Holstein Lehrkräfte als Multiplikatoren für Streitschlichter in allen Schularten aus. Sie geben ihre Kenntnisse an Schülerinnen und Schüler weiter, die als Streitschlichter bzw. Konfliktlotsen an Schulen fungieren. Schleswig-Holstein nimmt in diesem Bereich unter den Bundesländern eine führende Stellung ein. Zweimal jährlich finden vom Jugendministerium geförderte landesweite Austauschtreffen jugendlicher Streitschlichter/ Konfliktlotsen statt.

Im Rahmen der Jugendarbeit lernen Jugendliche, sich in der Gruppe zurechtzufinden und zu behaupten, eigene und fremde Interessen abzuwägen, zu helfen und Hilfe anzunehmen. Das Jugendministerium unterstützt die Jugendverbände institutionell und fördert regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Jugendarbeit. Die vier vom Land institutionell geförderten Mädchentreffs führen regelmäßig Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse durch.

Aufsuchende Jugend(sozial)arbeit ist inzwischen an mehreren Standorten in Schleswig-Holstein eingerichtet worden, um gegen Jugendgewalt, Vandalismus und andere Erscheinungsformen destruktiver Jugendszenen vorzugehen. Das vom Jugendministerium erfolgreich angeschobene Modellvorhaben „Streetwork-Leasing“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird mittlerweile vom Kreis in eigener Trägerschaft weitergeführt.

Die vom Jugendministerium geförderte Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) berät Fachkräfte, erstellt Informationsmaterial und veranstaltet

Fachtagungen u.a. zu den Themen Gewaltprävention, Vermeidung rechtsextremistischer Einstellungen, Stärkung der Konfliktfähigkeit und des demokratischen Verhaltens sowie interkulturelle Pädagogik im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In 2008 bietet die AKJS gemeinsam mit dem Jugendministerium die Fortbildung „Stand up Training“ für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Sozialarbeit und Beratung an. Die Fortbildung qualifiziert dazu, an Schulen und Jugendeinrichtungen bisher fehlende Gruppenangebote für Opfer von Mobbing einzurichten.

Schleswig-Holstein verfügt über ein gut ausgebautes und vielfältiges Angebot zur Gewaltprävention an Schulen. Als besonders sinnvoll und notwendig erweist sich hierbei die Kooperation mit den unterschiedlichen außerschulischen Partnern. Insbesondere mit der Polizei findet durch Projekte wie Prävention im Team für die Sekundarstufe (PIT 1) und an Grundschulen (PIT 2) sowie die Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen (AGGAS) eine enge Zusammenarbeit statt.

Darüber hinaus agiert die Landesregierung im Bereich der sekundären Prävention also im repressiven Bereich, um der Gewaltbereitschaft junger Menschen entgegen zu treten. Hierbei gilt es zunächst, zwischen zwei Tätergruppen im Bereich der Jugenddelinquenz zu unterscheiden. Bei einem weit überwiegenden Teil der von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Straftaten handelt es sich um gelegentliche und bagatellhafte Delinquenz. Sie ist im gesamten Querschnitt der Bevölkerung vertreten. Sie stellt ein Begleitphänomen zur Entwicklung eines jungen Menschen dar, der sich auf der Suche nach seiner Identität gegen die Regeln der Erwachsenenwelt abgrenzt. Es handelt sich grundsätzlich um ein vorübergehendes Phänomen. Die andere Tätergruppe entwickelt kriminelle Karrieren, die über die gelegentliche bagatellhafte Delinquenz hinausgehen. Hierbei handelt es sich um eine sehr geringe Anzahl der meist männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden, die aber den weit überwiegenden Anteil aller registrierten Straftaten der unter 21-jährigen begehen.

Auf beide Tätergruppen muss in unterschiedlicher Weise reagiert werden. Während auf den Normverstoß der ersten Tätergruppe eine maßvolle und interessengerechte staatliche Reaktion zu erfolgen hat, ist bei den Intensiv- und Mehrfachtätern eine frühzeitige verbindliche Sanktion erforderlich.

Die Landesregierung führt diesbezüglich Konzepte durch, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und baut diese weiter aus. Insbesondere um die erste Tätergruppe zu erreichen, wird weiterhin das erfolgreich praktizierte Diversionsverfahren durchgeführt. Der Staatsanwalt kann im Wege der Diversion das Verfahren informell erledigen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht bzw. wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist oder der Täter sich um einen Ausgleich für den Verletzten bemüht. Mit Hilfe der für Schleswig-Holstein geltenden Diversionsrichtlinien wird das Ziel verfolgt, auf die Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden möglichst zeitnah, unbürokratisch und erziehungswirksam zu reagieren. So ermöglichen die Diversionsrichtlinien der Polizei, Erziehungsgespräche mit auf frischer Tat Betroffenen zu führen und bei diesen beispielsweise anzuregen, sich sofort beim Opfer zu entschuldigen.

Um die zweite Tätergruppe zu erreichen, betreibt die Landesregierung das vorrangige Jugendverfahren und die Fallkonferenzen. Das als „Flensburger Modell“ erfolgreich praktizierte vorrangige Jugendverfahren wird weiterhin ausgebaut. Das vorrangige Jugendverfahren führt zu einer zeitnahen staatlichen Reaktion auf jugendliche Delinquenz. Dies ist als pädagogisch wertvoll anzusehen und wirkt somit auf den oder die Jugendliche(n) direkt ein. Darüber hinaus lässt sich ein generalpräventiver Aspekt feststellen, da das schnelle staatliche Vorgehen in der peer-group bekannt wird und Abschreckung erzeugt.

Das vorrangige Jugendverfahren wendet sich an die oben benannte zweite Tätergruppe. Zielgruppen sind (1.) so genannte Intensivtäter, (2.) Täter auffälliger Gewalttaten, (3.) Täter, die in der Gefahr stehen, durch ein kriminelles Umfeld in weitere Straffälligkeit abzugleiten und (4.) Täter, bei denen die Wir-

kungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen eine starke Wiederholungsgefahr begründet.

Das vorrangige Jugendverfahren konnte in den LG – Bezirken Flensburg, Itzehoe und Kiel als fester Bestandteil der jugendgerichtlichen Praxis etabliert werden. Gleichwohl wird die Ausweitung in die Fläche weiter vorangetrieben. Voraussichtlich werden zeitnah für das AG Norderstedt, das AG Bad Segeberg (beides Bezirk Kiel) und das AG Niebüll (Bezirk Flensburg) entsprechende formelle Vereinbarungen zum vorrangigen Jugendverfahren getroffen werden können.

Im Landgerichtsbezirk Lübeck werden gegenwärtig noch keine vorrangigen Jugendverfahren durchgeführt. Zwar bestehen im Gerichtsbezirk Lübeck Vereinbarungen mit dem AG Oldenburg / H. und dem AG Ahrensburg. Die Jugendrichter und Jugendrichterrinnen der übrigen AGe sind jedoch unter Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit (bislang) nicht bereit, eine entsprechende Vereinbarung einzugehen.

Als weiteres Konzept zur Bekämpfung der Gewaltbereitschaft jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäter läuft seit März 2007 das Pilotprojekt „Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter“ im Landgerichtsbezirk Itzehoe. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Kooperation und die Reaktionsmöglichkeiten der mit den jugendlichen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern in Kontakt kommenden Personen und Institutionen (insb. Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendhilfe) zu optimieren. Durch die Fallkonferenzen wird ebenfalls eine zeitnahe Reaktion auf jugendliche Delinquenz veranlasst. An der Fallkonferenz nehmen Vertreter der oben genannten Institutionen sowie der oder die Beschuldigte selbst ggf. mit Erziehungsberechtigten teil. Die Teilnehmer/innen zeigen in der Konferenz die sich aus ihrer Perspektive ergebenden Lösungsmöglichkeiten auf. Konferenzziel ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Einschluss der oder des Beschuldigten und ggf. der oder des Erziehungsberechtigten, in der die von den Beteiligten vorzunehmenden Maßnahmen fixiert

werden. Hierdurch wird dem oder der Beschuldigten Verantwortung zurückgegeben, indem er oder sie in das weitere Geschehen eingebunden wird und dieses aktiv mitgestaltet.

Die wenigen bislang durchgeführten Fallkonferenzen dürfen als erfolgreich bezeichnet werden. Eine Reflektion des Projektes ist für April 2008 nach Ablauf eines Jahres vorgesehen.

Das Intensivtäterkonzept ist wiederum eine organisatorische Maßnahme der Polizei zur Gewährleistung einer konzentrierten und zeitnahen Bearbeitung von Straftaten krimineller jugendlicher Mehrfachtäter, die in einem 12 Monatszeitraum mit zwei oder mehr Gewalttaten bzw. mit fünf oder mehr allgemeinen Straftaten in Erscheinung treten.

Das Innenministerium ist ferner in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der IMK vertreten, die auf Bundesebene Vorschläge zur Verbesserung der Lagedarstellung und –analyse von Jugendkriminalität erarbeitet und auf den Austausch bewährter Präventionsprojekte hinwirkt.

Die verschiedenen vorgestellten Konzepte werden kontinuierlich auf ihre Effizienz überprüft. Soweit sich hieraus Handlungsbedarf ergibt, wird dem nachgegangen. Konkreter Handlungsbedarf besteht wie dargestellt bezüglich der Ausweitung des Vorrangigen Jugendverfahrens insbesondere im Landgerichtsbezirk Lübeck. Es werden Anstrengungen unternommen, soweit dies unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit möglich ist, um auf eine entsprechende Vereinbarung hinzuwirken. Darüber hinaus besteht der Bedarf an der Ausweitung der Fallkonferenzen. Die Landesregierung sieht vor, auf der Grundlage der im April 2008 vorgesehenen Reflektion erforderliche Verbesserungen vorzunehmen und das Projekt nach Möglichkeit in Schleswig – Holstein auszuweiten.

Weiterer Handlungsbedarf wird vor dem Hintergrund der dargestellten Maßnahmen, die gegen die Gewaltbereitschaft Jugendlicher ergriffen werden, derzeit nicht gesehen.